

## **Die EU-Dienstleistungsrichtlinie – Was kommt auf die Kommunen zu? Konferenz am 3. November 2008 in der Brandenburgischen Kommunalakademie in Potsdam**

Referat  
Karl-Ludwig Böttcher  
Geschäftsführer Städte- und Gemeindebund Brandenburg

Es gilt das gesprochene Wort!

---

### Anrede

Gegenwärtig wird auf allen staatlichen Ebenen an der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie gearbeitet. Die Umsetzung muss bis zum 28.12.2009 von allen EU-Mitgliedsstaaten abgeschlossen sein. Der Umsetzungsprozess stellt erhebliche Anforderungen an die Kommunen. Mit der sog. Normenprüfung ist bereits ein Stück weit des Weges in den brandenburgischen Kommunen zu gehen. Mit Blick auf die übrigen Umsetzungsfelder der Richtlinie sind die Kommunen für eine zielgerichtete Vorbereitung auf Grundsatzentscheidungen der Länder angewiesen - z.B. mit Blick auf die Verortung des sog. EA oder die Verabschiedung der Verwaltungsverfahrensgesetze. Gleichwohl können eine Reihe von Prozessen bereits parallel hierzu in den Kommunalverwaltungen zum jetzigen Zeitpunkt eingeleitet werden.

Um allen Kommunen ein umfängliches Bild über die anstehenden Herausforderungen zu geben und um die Sichtweise und das Verständnis der Kommunen direkt in die Diskussion mit der Landesregierung und weiteren Akteuren einzubringen, haben wir gemeinsam mit der Kommunalakademie diese Veranstaltung initiiert. Sie versteht sich als offenes, konstruktives und breit angelegtes Forum. Ich möchte mich daher schon jetzt bei allen Referenten herzlich bedanken, die für die Veranstaltung gewonnen werden konnten. Sie bietet den Auftakt einer weiterführenden Seminarreihe ab Februar 2009.

### **Zielsetzung der Richtlinie - Herausforderungen / Erwartungen aus kommunaler Sicht**

Bevor ich auf den aktuellen Diskussionsstand zum Umsetzungsprozess der Richtlinie eingehe, möchte ich Ihnen einen kurzen Überblick über die allgemeinen Anforderungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie geben. Was sind die zentralen "Muss"-Vorgaben der EU-DLR?

- Einrichtung von Einheitlichen Ansprechpartnern für die Abwicklung aller "Verfahren und Formalitäten", die für die Aufnahme bzw. Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind
- elektronische Informationsbereitstellung durch EA und *alle* zuständigen Behörden
- Elektronische Verfahrensabwicklung
- Möglichkeit der Antragsstellung über EA
- Beschleunigung des Verfahrens - Genehmigungsfiktion nach Ablauf einer bestimmten Frist
- Amtshilfe unter den Behörden der Mitgliedsstaaten - elektronischer Informationsaustausch

Wie Sie an diesem "Pflichtenheft" unschwer erkennen können, sorgt die DLR für reichlich Impulse mit Blick auf das Verwaltungsgefüge insgesamt. Schon im Vorfeld der Verabschiedung der DLRL wurde deutlich: Die DLR wird kein gewöhnliches EU-Dossier des Wirtschafts- und Gewerberechts. Die Dimension geht weit darüber hinaus: Die Richtlinie setzt Anreize für die Verwaltungsmodernisierung, auf dem Weg zu integrierten und behördenübergreifenden Verwaltungsprozessen und forciert die weitere Entwicklung des E-Governments.

Dabei trifft die Intention der Richtlinie auf kommunale Unterstützung: Stärkung des europäischen Wirtschaftsraums durch unternehmensfreundliche Rahmenbedingungen in allen Mitgliedsstaaten, den Abbau von bürokratischen Hindernissen und die Stärkung der national zuständigen Behörden durch Vernetzung und Amtshilfeprozesse. Aufgrund der Richtlinie sind alle Verwaltungsprozesse im Anmeldungs- und Genehmigungsverfahren für Gewerbe zu prüfen und anzupassen. Diese Chance sollte genutzt werden zum Ausbau der Kundenorientierung und zum Abbau von Bürokratiekosten. In manchen europäischen Ländern wird erwartet, dass bei den identifizierten Prozessen der Dienstleistungsrichtlinie rund 25 Prozent der Personal- und Sachressourcen eingespart werden könnten. In Deutschland werden die Einsparpotentiale niedriger eingeschätzt, da bereits vergleichbare Optimierungsprozesse vorangegangen sind. Allerdings wird die generelle Umsetzung einen nicht unbeträchtlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Die Bestrebungen der kommunalen Spitzenverbände richten sich vornehmlich darauf, dass der Weg dorthin die vielfältigen Kompetenzen der Kommunen im Bereich der Wirtschaftsförderung und -verwaltung fruchtbar macht, dass bewährte Strukturen und Lösungsansätze aufgenommen werden und dabei der Prämisse der Subsidiarität, den Vorzügen dezentraler Lösungsansätze Rechnung getragen wird. Die kommunale Organisationsrealität hat bereits vielfältige Lösungsmöglichkeiten entwickelt, so dass bestehende Instrumente und Verfahren genutzt werden können. Es gibt eine ganze Reihe von elektronischen Fachverfahren, Dokumentenmanagementsystemen und Shared-Services-Lösungen, die schon heute in interkommunaler Zusammenarbeit Lösungen anbieten - und die auch für kleinere Kommunen als interessant angesehen werden, lassen sich doch durch die Nutzung der Infrastruktur von Dritten Kosteneinsparungen realisieren. Viele Kommunen betreiben bereits sog. One-Stop-Shops als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen, die Leistungen aus einer Hand gewährleisten - die Kommunen „fungieren“ also bereits z.T. wie ein EA. Will man den Ansätzen der Richtlinie also bestmöglich Rechnung tragen, dann wäre es sachgerecht, den Kommunen diese Aufgabe mit der Verortungsentscheidung des EA auch formal-gesetzlich zu übertragen.

Die Richtlinie gibt zwar den rechtlichen Rahmen der Kompetenzen von EA und zuständigen Behörden vor. Aber Bund und Ländern sind hinsichtlich der konkreten organisatorischen und prozessualen Ausgestaltung große Gestaltungsspielräume überlassen. Das führt zwar bisweilen zu der Wahrnehmung, dass es immer *noch mehr Fragen als Antworten im Umsetzungsprozess* gibt. Es zeigt aber auch, dass man nicht - wie in anderen Zusammenhängen berechtigt - von einer europäischen Überregulierung sprechen kann. Die Brüsseler Dossiers, damit meine ich Handbücher und Mitteilungen der EU-Kommission, die den Richtlinien text ergänzen und den Mitgliedsstaaten als - unverbindliche - Orientierung im Umsetzungsprozess dienen sollen, sind jedenfalls frei von zentralstaatlich geprägten Ansätzen - weder mit Blick auf die Verortung des EA, noch mit Blick auf übrige Handlungsfelder. Prämisse ist es vielmehr, in Anerkennung der in den Mitgliedsstaaten recht unterschiedlichen Verwaltungssysteme Vielfalt zu ermöglichen und zu einem gleichwohl kohärenten System zusammenzuführen. Aus diesem Grund ist es nach wie vor unser kommunaler Antritt, dafür Sorge zu tragen, dass die Wahrung des Subsidiaritätsgedankens nicht auf Landesebene endet. An dieser Stelle ist noch Überzeugungsarbeit zu leisten, wie ich später im Einzelnen darlegen werde. Um die Innovati-

onspotentiale der EU-DLR fruchtbar zu machen, appellieren wir daher an die Landesregierung, bei den wesentlichen Weichenstellungen nicht der Versuchung zu erliegen, diese Potenziale durch zentral geprägte Ansätze unerschöpft zu lassen.

Warum braucht es für einen gelingenden Umsetzungsprozess auf kommunaler Ebene einer zentralen Steuerung durch die Hauptverwaltungsbeamten? Die Prozesse betreffen die gesamte Kommune, nicht nur einzelne Fachbereiche. Neben Gewerbeamt und Wirtschaftsförderung sind dies die Baugenehmigungsbehörden, Rechts- und Umweltämter, aber auch interne Servicebereiche für die IT-Unterstützung oder die Bereiche für Organisations- und Personalentwicklung. Die besonderen Herausforderungen liegen darin, diese neuen Prozesse - innerhalb der Kommunalverwaltung - zu initiieren und zu steuern. Neue Prozesse entstehen insbesondere zwischen EA und den zuständigen kommunalen Stellen und das unabhängig von dessen Verortung im Verwaltungsgefüge.

### **Verortung der Einheitlichen Ansprechpartner**

Die Richtlinie sieht vor, dass bis Ende 2009 in allen Mitgliedsstaaten sog. Einheitliche Ansprechpartner eingerichtet werden. Dem Dienstleistungserbringer steht es frei, seine Anliegen über den EA, über die zuständige Behörde oder gar parallel abzuwickeln. Aufgrund des föderalen Systems obliegt die Entscheidung darüber, wie viele EA eingerichtet werden und wer Träger der EA sein soll, den Ländern. Zur Vorbereitung der Verortungsentscheidung sind die Anforderungen an den EA in dem Umsetzungshandbuch der EU-Kommission näher erläutert worden. Wegbereitend waren sodann zwei von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Dienstleistungswirtschaft“ Ende letzten Jahres beschlossene Papiere: das sog. Anforderungsprofil an den EA und den „Verortungsoptionen“ (u.a. Allkammermodell, Kommunalmodell, Kooperationsmodell)

Zu den Anforderungen an den EA:

Der EA informiert:

- über rechtlich erforderliche Voraussetzungen für Dienstleistungstätigkeit
- Verfahren und Formalitäten für Aufnahme und Ausübung
- Kontaktdaten zuständiger Behörden
- Rechtsbehelfe
- Relevante Verbände und Organisationen

EA koordiniert das gesamte Verfahren. Als neue Institution verändert er die bestehenden Prozesse am Beginn und am Ende der Bearbeitung durch die Kommune. In seiner *Eingangsfunktion* nimmt der EA die Daten auf und leitet sie im Rahmen des Fachverfahrens an die zuständigen Behörden zur Bearbeitung weiter. Die Arbeitsergebnisse des Fachverfahrens werden dem EA übermittelt. So lässt sich die Grundintention der Richtlinie verkürzt darstellen.

Für eine entsprechende Umsetzung bedarf es einer gemeinsamen elektronischen Arbeitsplattform, die alle an dem jeweiligen Verfahren beteiligten Akteure zusammenführt und integrierte Arbeitsabläufe ermöglicht. Wissensmanagement, Fall- und Dokumentenmanagement muss behördenübergreifend gewährleistet sein. Dabei bedarf es für die unterschiedlichen Verfahren der Aufbereitung von Musterverfahren, Checklisten und/oder Workflowunterstützung, um sachgerechte Entscheidungen zum weiteren Verfahrensablauf zu treffen und die prozessualen Schnittstellen vollständig zu bedienen.

Nach bundeseinheitlicher Sicht soll dem EA die Funktion einer Anlaufstelle zukommen, die inhaltliche Bearbeitung verbleibt bei den zuständigen Fachbehörden. Der EA bleibt Mittler, nicht Genehmiger. Der EA prüft nicht abschließend die Vollständigkeit der Unterlagen; allerdings beginnt die Frist der Genehmigungsfiktion mit Eingang des Antrags. Der EA hat eine koordinierende Rolle zwischen Antragssteller und den zuständigen Behörden, einschließlich einer Beratungsfunktion zur Vollständigkeit der Unterlagen.

Diskutiert wird darüber hinaus die Frage, wie weitreichend die koordinierende Rolle des EA sein soll. Der EA ließe sich auf eine Art qualifizierte Weiterleitungsfunktion ("Briefkasten als Black Box") reduzieren. Diese Variante hätte Vorzüge vor allem mit Blick auf Datenschutzaspekte. In "einfach" gelagerten Verfahren mag dies auch ausreichend sein. In komplexeren Prozessen ist ein umfassendes Verfahrensmanagement notwendig, weshalb sich eine umfangreichere Aufgabenzuweisung abzeichnet. Hier stellen sich insbesondere die Fragen: Welche Maßnahmen soll der EA ergreifen können, um Prozesse zu beschleunigen? Nach überwiegendem Verständnis soll der EA lediglich über Fristen und Abläufe informieren. Auch nach unserem Verständnis kommt dem EA in Anerkennung der Kompetenzen der Fachbehörden insbesondere keine Weisungsbefugnis zu. Denn der EA ist keine übergeordnete Behörde, die Entscheidungen im Verfahren erzwingen kann. Er kann nachhaken im Sinne des Servicegedankens, jedoch ohne Sanktionsmöglichkeiten. Der EA ist gewissermaßen in der Rolle des "Kümmerers" und nicht in der Rolle des fachlich-inhaltlichen Beraters. Die Definition der Kompetenzen des EA als Verfahrensmanager erfolgt im Zuge einer Änderung des Verwaltungsverfahrenrechts, worauf ich später noch eingehen werde.

Die anstehenden Prozesse erinnern ein Stück weit an die Implementation der kommunalen Bürgerbüros, dem klassischen Fall für "One-Stop-Government". Rückblickend muss man sagen, dass es in diesem Zusammenhang anfangs große Widerstände gab, Prozesse und Organisationseinheiten umzuformen und personalwirtschaftliche Maßnahmen zu ergreifen. Heute werden Bürgerbüros als selbstverständlich erachtet und gehören zur kommunalen Organisationsrealität und -qualität. Der EA sollte gleichermaßen als Teil der Standortqualität für Wirtschaftsförderungsprozesse verstanden werden.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg hat sich von Beginn an für eine Einrichtung der EA bei den Kommunen ausgesprochen. Unserer Auffassung nach verfügen die Kommunen über entsprechende Kompetenzen im Bereich des Gewerberechts und der Wirtschaftsförderung und sind daher geradezu prädestiniert, die dargelegten Anforderungen an einen EA zu erfüllen. Gegenüber der Landesregierung haben wir auf der Grundlage eines entsprechenden Präsidiumsbeschlusses daher nachdrücklich die Vorzüge einer kommunalen Verortung der Einheitlichen Ansprechpartner (EA) mindestens auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte, optional in interkommunaler Zusammenarbeit auch auf Ebene kreisangehöriger Gemeinden herausgestellt und eine kommunale Verortung - gemeinsam mit dem Landkreistag - eingefordert. Daneben hatten sich auch die Kammern zur Übernahme dieser Aufgabe bereit-erklärt.

Leider mussten wir im Frühjahr diesen Jahres einen Kabinettsbeschluss zur Kenntnis nehmen, wonach nur ein Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vorgesehen worden ist. Die Landesregierung hatte sich zum damaligen Zeitpunkt auf eine Reihe von „Grundsätzen für die Durchführung der Aufgaben eines einheitlichen Ansprechpartners“ verständigt. Diese sehen auch vor, dass der EA - über die Anforderungen der Richtlinie hinaus - auch inländischen Dienstleistungserbringern zur Verfügung stehen soll. Hierfür hatte sich die Wirtschaftsministerkonferenz zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ausgesprochen.

Im Juni diesen Jahres ist das Kabinett in einem weiteren Beschluss der fachlichen Empfehlung des federführenden Ministerium für Wirtschaft gefolgt, den EA als nachgeordnete Einrichtung des MW einzurichten. Es ist vorgesehen, die Aufgabenübertragung im Rahmen eines Artikelgesetzes vorzunehmen. Die Arbeit des EA soll durch einen Beirat aus Vertretern der Kammern sowie der kommunalen Spitzenverbände begleitet werden. Ferner ist eine Evaluationsphase von 3 Jahren zugesichert worden, die nach Auswertung der Anlaufphase eine organisatorische Neuausrichtung ermöglichen soll. Hierbei soll auch das Kommunalmodell einer erneuten Prüfung unterzogen werden.

Da es gleichwohl noch an einer abschließenden Kabinettentscheidung bezüglich des Artikelgesetzes, und damit der gesetzlichen Regelung zur Verortung des EA fehlt, plädiere ich an dieser Stelle erneut für eine kommunale Verortung. Wir halten es nicht für sachgerecht, sich einer neu zu schaffenden Institution auf Landesebene zu bedienen. Zum einen, weil dadurch vorhandene Kompetenzen und Potentiale der kommunalen Ebene ungenutzt bleiben. Es bliebe zudem ungeachtet, dass trotz der Verortung auf Landesebene die wesentlichen Prozesse auf Ebene der Städte, Gemeinden, Ämter und Landkreise zu bewältigen sind. Es kommt hinzu, dass vor dem Hintergrund wesentlicher Zielsetzungen der Richtlinie - insbesondere der Verfahrenserleichterung - die Schaffung einer neuen Einrichtung bzw. Organisationseinheit abzulehnen ist. Die Richtlinie zwingt zwar nicht dazu, den EA in bestehende Organisationsformen einzugliedern. Wir halten dies aus Gründen der Verwaltungseffizienz jedoch für geboten. Ferner lehnen wir es aus kommunaler Sicht entschieden ab, dass mit einer solchen Entscheidung der Weg bereitet wird, dem Land Befugnisse in einem klassischen Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zukommen zu lassen.

Die Landesregierung begründet ihr Votum für einen landesweiten EA zudem weiterhin mit der Annahme einer unzutreffenden maximalen Fallzahl von 3.000 Fällen pro Jahr. Demgegenüber wird jedoch von einer deutlich stärkeren Inanspruchnahme auszugehen sein. Zum einen hatte das Anforderungsprofil der Bund-Länder-AG bereits ein mittelfristiges Maximum von 3.896 Fällen pro Jahr prognostiziert. Es ist in dem Papier jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sich diese Zahlenwerte ausschließlich auf den Bereich der Neugründungen von Unternehmen beziehen und bei der Kalkulation der erwarteten Fallzahlen die weitaus umfassendere Zuständigkeit des EA für den gesamten „Lebenszyklus“ eines Unternehmens zu berücksichtigen ist. Nach einer Mitte März 2008 abgeschlossenen Praxisstudie, an der sich der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund beteiligt hat, wird mit einem Fall pro Monat pro 1.000 Einwohner zu rechnen sein. Wir teilen die in der Studie zugrunde gelegten Annahmen und erwarten für Brandenburg Fallzahlen von ca. 84 pro Tag bzw. ca. 30.500 pro Jahr.

Hinfällig werden die seitens der Landesregierung bislang zugrunde gelegten Fallzahlen zudem angesichts der Bestrebungen, den Anwendungsbereich des EA für alle Verwaltungsverfahren, also über den Dienstleistungsbereich hinaus, zu erweitern. Dies sieht ein entsprechender Gesetzentwurf zur Änderung des Verwaltungsverfahrenrechts vor, auf den ich später noch näher eingehen werde.

Dass eine kommunale Verortung mindestens auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte dem Anliegen der EU-Dienstleistungsrichtlinie in höchstem Maße gerecht wird, ist im Übrigen auch Ergebnis des „Planspiels“, welches in Nordrhein-Westfalen gemeinsam von Landesregierung, Kommunen und Kammern in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Urbanistik durchgeführt worden ist. Trotz der großen politischen Relevanz, die nur in begrenztem Maße eine Ergebnisoffenheit bei den Akteuren zulässt, ist es gelungen, sich auf entsprechende Kriterien zu verständigen, die eine objektive Entscheidungsfindung im Interesse best-

möglicher Lösungen ermöglicht. Wir bedauern, dass ein vergleichbarer Prozess unter Einbindung aller Akteure in die Arbeit der ausschließlich ministeriell besetzten Steuerungsgruppe in Brandenburg nicht ermöglicht worden ist.

Wir plädieren daher dafür, die mit dem Planspiel verfolgten Praktikabilitätserwägungen und die anhand typischer Fallkonstellationen bestätigten Vorteile des Kommunalmodells erneut in die Bewertung der Landesregierung einzustellen und etwaige, aus Konnexitätsgesichtspunkten resultierende Vorbehalte der Etablierung einer Vielzahl von EA in den Hintergrund treten zu lassen. Denn - wie dargelegt - wird der überwiegende Arbeitsaufwand ohnehin in den Kommunen entstehen. Insofern ist im Zuge des Artikelgesetzes ohnehin eine Analyse bezüglich aller durch die Dienstleistungsrichtlinie auf kommunaler Ebene entstehenden Mehrbelastungen vorzunehmen. Diese Betrachtung muss alle Handlungsfelder der Kommunen einschließen - inklusive der bereits laufenden Normenprüfung, der Etablierung der Geschäftsprozesse und der dafür erforderlichen organisatorischen und technischen Anforderungen an die Kommunalverwaltungen. Hierzu vermissen wir bis zum heutigen Zeitpunkt Antworten der Landesregierung.

Nach unseren Erkenntnissen sind bislang in keinem Bundesland EA eingerichtet worden. Allein das Land Schleswig-Holstein hat bereits am 27.05.2008 beschlossen, einen EA für das gesamte Land in Form einer noch zu gründenden Anstalt des öffentlichen Rechts zu gründen, getragen von Kammern, Land und Kommunen.

## **IT-Umsetzung - Deutschland Online Vorhaben**

Beherrscht die Frage der Verortung der Einheitlichen Ansprechpartner in allen Ländern überwiegend die politische Debatte, so muss doch konstatiert werden: Der Schwerpunkt der gegenwärtigen Umsetzungsanstrengungen widmet sich der elektronischen Abwicklung aller künftigen Geschäftsprozesse zwischen dem EA und den zuständigen und zu beteiligenden Behörden, Verbänden und Organisationen. Da die Städte, Gemeinden und Ämter in einer Vielzahl von Verfahren „zuständige Behörde“ gemäß Art. 4 Abs. 9 DLR (z.B. Gewerbeämter) sind, ist dieses Umsetzungsfeld von erheblicher Bedeutung für alle Gemeinden - völlig unabhängig von der Frage, bei welchem Aufgabenträger der EA angesiedelt wird.

Denn gemäß Artikel 6 Abs. 1 a) der DLR muss es allen Dienstleistungsbringern möglich sein, alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, insbesondere Erklärungen, Anmeldungen oder die Beantragung von Genehmigungen bei den zuständigen Behörden, einschließlich der Beantragung der Eintragung in Register, Berufsrollen oder Datenbanken oder der Registrierung bei Berufsverbänden oder Berufsorganisationen über den EA abzuwickeln.

Darüber hinaus haben die Mitgliedsstaaten gemäß Art. 8 Abs. 1 der DLR sicherzustellen, dass alle Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen, problemlos "aus der Ferne und elektronisch" über den betreffenden EA oder bei der betreffenden zuständigen Behörde abgewickelt werden können.

Der Aufbau der IT-gestützten Kommunikationsinfrastruktur zwischen EA und Dritten zwingt demzufolge zu erheblichen organisatorischen und informationstechnologischen Veränderungen. Es müssen *alle Verwaltungen* in die Lage versetzt werden, elektronisch mit dem EA zu kommunizieren. Diese elektronische Kommunikation beinhaltet nicht nur den reinen Informationsaustausch, sondern die Fähigkeit, mit Wissens-, Dokumenten- und Verfahrensmanage-

mentssystemen abgesicherte Daten zu transportieren, zu überwachen und die Fallbearbeitung durchzuführen.

Dies setzt die Einführung einer elektronischen Arbeitsplattform und eine Vernetzung dieser Plattform mit anderen Behörden voraus. Damit stellt die Dienstleistungsrichtlinie Anforderungen an die Kommunalverwaltungen, deren Dimension über den Status Quo derzeitiger Online-Fachverfahren (z.B. Gewerbemeldung Online) und IT-Komponenten hinausgeht. Um die elektronische Abwicklung aller Verfahren zu ermöglichen, bedarf es der Ausgestaltung eines funktionsfähigen EA-Backoffice. Hierzu müssen die gegenwärtigen Verwaltungsverfahren in ihren einzelnen Arbeitsschritten erfasst und analysiert werden. Hieran wird auf Bundesebene im Rahmen des Deutschland-Online-Vorhabens Dienstleistungsrichtlinie, auf Landesebene unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Kammern im Rahmen der AG 3 der Projektgruppe zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie gearbeitet.

Die Federführung für das Deutschland Online Projekt Dienstleistungsrichtlinie haben die Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein inne. In den Arbeitsgruppen wirken Vertreter der Länder und der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene mit. Das Projekt arbeitet an den Schnittstellen zu anderen DOL-Projekten und E-Government-Vorhaben, um erfolgreiche und praxiserprobte IT-Lösungen einzubeziehen - insbesondere Komponenten der Kommunikationssicherheit, des Identitätsmanagements (elektronische Signatur), standardisierten Datenaustausch, Portallösungen, Zuständigkeitsfindern und ePayment.

Das Vorhaben untersucht die rechtlichen und organisatorischen Anforderungen an die IT-Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie, unter anderem die Anforderungen an elektronische Zustellung und den Datenschutz. Zentrales Element der "Blaupause" ist die Abbildung aller Kernprozesse - zwischen EA und Dienstleistungserbringer, EA und den zuständigen Behörden, zwischen den jeweiligen EA und den intrakommunalen Prozessen. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach einer qualifizierten elektronischen Signatur.

Darüber hinaus widmet sich das Vorhaben den Portalstrukturen. Vorhandene Portale des Bundes, der Länder, der Kommunen, Kammern und Gemeinschaftsportale sollen miteinander verknüpft werden. Das Vorhaben untersucht zudem die IT-Rahmenarchitektur, also die notwendigen technischen Standards für die Interoperabilität zwischen EA und Behörden im nationalen wie internationalen Kontext. In diesem Zusammenhang werden bereits vorhandene Shared Services aufgezeigt, um diese Betreibermodelle für den Umsetzungsprozess fruchtbar zu machen.

Die Projektergebnisse der "Blaupause" wurden am 13. Oktober 2008 der Öffentlichkeit vorgestellt. Zeitgleich wurde eine Online-Konsultation gestartet, die sich in erster Linie an das Fachpersonal in der öffentlichen Verwaltung sowie den Kammerorganisationen und an die Unternehmen der Informations- und Kommunikationstechnologie-Branche richtete, die bis gestern (02.11.2008) geöffnet war. Ein abschließender Bericht an die Ministerpräsidentenkonferenz ist für den 18.12.2008 vorgesehen.

Im Rahmen dieses Deutschland Online Vorhabens sind Forschungs- und Entwicklungsaufträge erteilt worden, unter anderem an den Lehrstuhl von Prof. Zorn, Hasso-Plattner-Institut der Universität Potsdam. Der „IT-Dienste-Atlas zur Umsetzung der EU-DLR“ des HPI geht dabei insbesondere auf die Situation in den Ländern Berlin und Brandenburg ein. Insbesondere sind die Ergebnisse der Umfrage unter den Gewerbeämtern im Land Brandenburg eingeflossen, die im Rahmen der AG Gewerbemeldung Online durch das MI ermittelt worden sind. Danach

nutzen gegenwärtig 25 % in ihren Gewerbeämtern online-fähige Fachverfahren. 95 % der Gemeinden nutzen Software-Produkte. Insgesamt sind 14 verschiedene Gewerbeanmeldungsanwendungen (GESO, PC-Klaus etc.) im Einsatz. Dabei ist zu konstatieren, dass nur einige Anwendungen eine Import- und/oder Exportschnittstelle bieten. Es freut mich deshalb, dass Herr Eid-Sabbagh (Hasso-Plattner-Institut) für unsere heutige Veranstaltung gewonnen werden konnte. Er wird uns aus erster Hand vom Projektstand berichten können.

Diese mittlerweile recht umfangreiche Materialsammlung der Geschäftsprozesse soll als Grundlage für die pilothafte Modellierung der IT-Prozesse dienen, die für den Beginn 2009 vorgesehen ist. Für die Etablierung der internetbasierten Informationsplattform soll kein neues Portal geschaffen, sondern die bereits vorhandenen IT-Komponenten von service.brandenburg.de genutzt und ausgebaut werden. Die Kosten wird insoweit das Land übernehmen, einschließlich der fortlaufenden Wartung und Aktualisierung der Inhalte. Weiterhin klärungsbedürftig ist der organisatorische, technische und demzufolge auch finanzielle Aufwand der Gemeinden hinsichtlich des Aufbaus und der dauerhaften Erhaltung der IT-Kommunikationsstrukturen mit dem EA. Vor allem die Bewältigung der technischen Anforderungen (Dokumentenmanagementsystem, gemeinsame Arbeitsplattform EA/zuständige Behörden, breitbandiger Internetzugang) werden in der Pilotphase bis Sommer 2009 Schwerpunkt der Umsetzung und der Abstimmungen mit der Landesregierung sein.

## **Normenprüfung**

Die EU-DLR macht auf allen staatlichen Ebenen der Mitgliedsstaaten die Prüfung des gesamten Rechtsbestandes erforderlich. Kommunales Satzungsrecht ist demnach auch der Prüfung zu unterziehen, ob darin diskriminierende oder den Marktzugang ungerechtfertigt behindernde Regelungen enthalten sind. Dabei prüft jede Ebene ihren Normenbestand eigenständig. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, ihre Prüfberichte bis Ende 2009 der EU-Kommission zuzuleiten. Dieser Bericht soll ebenso die jeweils geltenden nationalen Anforderungen an die Aufnahme von Dienstleistungstätigkeiten enthalten.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Dienstleistungswirtschaft" hat ein elektronisches Prüfraster entwickelt, das Bund, Ländern und Kommunen gleichermaßen als Instrument zur Prüfung des jeweiligen Normenbestandes dient. Bedenken gegen dieses Prüfraster resultierten vor allem aus dessen großem Umfang. Von Beginn an waren die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene, aber auch der Städte- und Gemeindebund Brandenburg daran interessiert, die Praktikabilität dieses Rasters modellhaft zu prüfen. Für eine solche Untersuchung hatte sich die Landeshauptstadt Potsdam bereit erklärt, deren Satzungsbestand zuvor bereits in Abstimmung zwischen dem Ministerium des Innern und den kommunalen Spitzenverbänden - ebenso wie der Satzungsbestand des Landkreises Barnim - exemplarisch geprüft worden war. In diesem und auch von anderen Kommunen durchgeführten Tests hatte sich herausgestellt, dass die Prüfung mittels elektronischem Prüfraster weniger komplex ist, als zunächst angenommen.

Die in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden durch das Innenministerium durchgeführte exemplarische Untersuchung des Satzungsbestandes der Landeshauptstadt Potsdam führte zu dem Ergebnis, dass sich nur ca. ein Zehntel der Satzungen als dienstleistungsrelevant erwiesen und damit ein Einstieg in die nähere Prüfung erforderlich wurde. Unser Vorschlag zum damaligen Zeitpunkt zielte darauf ab, die Ergebnisse dieser exemplarischen Untersuchung für die Prüfungen aller Städte, Gemeinden und Ämter nutzbar zu machen. Die geprüften Satzungen der Stadt Potsdam hätten als "Referenz-Satzungen" dienen



können. Alle übrigen Städte, Gemeinden und Ämter hätten im Falle inhaltsgleicher Regelungen mit einer bloßen Konformitätserklärung arbeiten können. Dieser Vorschlag ist seitens der Landesregierung nicht aufgegriffen worden. Andere Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen oder Schleswig-Holstein gehen diesen Weg.

Bedauerlicherweise sind die gemeinsam mit dem Innenministerium frühzeitig ins Auge gefassten regionalen Schulungen später durch das federführende Ministerium für Wirtschaft ohne weitere Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden geplant worden. Dies hat dazu geführt, dass in einigen Landkreisen die Städte, Gemeinden und Ämter nicht oder verspätet von den Schulungsveranstaltungen in Kenntnis gesetzt worden sind. Viele gemeindliche Vertreter haben diese Termine daher nicht wahrnehmen können. Dies hat Nachschulungen erforderlich gemacht, die jedoch nicht landesweit angeboten worden sind. Diese Entwicklung entsprach keineswegs den Vorstellungen des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg.

Zwischenzeitlich sind die Normenprüfungen in den Kommunen nahezu abgeschlossen. Gleichwohl gibt es nach wie vor mit Blick auf einzelne Satzungsregelungen noch Klärungsbedarf, dem in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachressorts der Landesregierung nachgegangen wird. Die technische Umsetzung wurde durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik realisiert. Die erforderlichen Zugangsdaten sind im Juli dieses Jahres versandt worden.

Wir erwarten, dass dem Städte- und Gemeindebund die Ergebnisse der Normenprüfung zeitnah zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus wird - wie eingangs erwähnt - der den Kommunen entstandene Verwaltungsaufwand zur Durchführung der Normenprüfung im Rahmen des Artikelgesetzes zu berücksichtigen sein. Auch hierauf hatten die kommunalen Spitzenverbände bereits in den ersten Gesprächen mit dem Innenministerium hingewiesen.

### **Änderung des Verwaltungsverfahrenrechts**

Ein weiterer Schwerpunkt der gegenwärtigen Umsetzungsaktivitäten richtet sich auf die Neuregelung des Verwaltungsverfahrenrechts - dies betrifft das Bundesgesetz ebenso wie die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder. Erforderlich macht dies die Umsetzung der Genehmigungsfiktion (bzw. Bekanntgabefiktion) sowie die Verankerung des Einheitlichen Ansprechpartners - einer bislang im deutschen Verwaltungsgefüge unbekanntem Rechtsfigur. Dabei besteht Regelungsbedarf nicht nur bezüglich der Kompetenzen und Zuständigkeiten des EA selbst, sondern bezüglich dessen Verhältnis zum Antragsteller/Dienstleistungserbringer, zu den jeweils zuständigen Behörden, der Kooperation der zuständigen Behörden auf verschiedenen Ebenen untereinander einschließlich des Haftungsrechts. Berührt sind auch verfahrensrechtliche Aspekte, die sich aus der elektronischen Abwicklung ergeben, insbesondere der Einsatz von qualifizierten elektronischen Signaturen.

Im Sommer dieses Jahres hat das Bundesministerium des Innern einen ersten Entwurf für die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgelegt. Die bedeutendste Feststellung war, dass der EA als neuer Verfahrenstyp nicht nur für den von der Richtlinie vorgesehenen Regelungsbereich installiert werden soll - und zwar das Verhältnis von ausländischen Dienstleistungserbringern zu öffentlichen Verwaltungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten. Die Zielrichtung des aktuellen Entwurfs des Verwaltungsverfahrensgesetzes geht weit darüber hinaus. Die sog. Einheitliche Stelle soll auch inländischen Dienstleistungserbringern zur Verfügung stehen.

Was jedoch als noch beachtlichere Reform in Rede steht: Die Einheitliche Stelle soll nach Vorstellung des Bundes und der Länder für alle Arten von Verwaltungsverfahren, d.h. in allen Handlungsfeldern der öffentlichen Verwaltung, in allen Verwaltungskontakten als neues Standardverfahren etabliert werden. Also die sog. "Jedermann-Verfahren".

Die kommunale Seite hat über die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in der im Juli dieses Jahres gegenüber dem Bundesinnenministerium abgegebenen Stellungnahme die angestrebten Vereinfachungen von Wirtschaftsverwaltungsverfahren sowie den Abbau von bürokratischen Hindernissen für Dienstleistungsunternehmen begrüßt. Sachgerecht ist es aus unserer Sicht auch, die verfahrensrechtlichen Änderungen im Verwaltungsverfahrensgesetz - also außerhalb der Vielzahl von Spezialgesetzen - zu regeln, da dies zu einer besseren Überschaubarkeit zugunsten des Rechtsanwenders führt. Da damit jedoch Folgewirkungen für alle relevanten Fachgesetze verbunden sind, muss aus kommunaler Sicht in dieser entscheidenden Gesetzgebungsphase nachdrücklich auf folgende Kritik an dem Entwurf hingewiesen werden:

Zum einen sieht der Entwurf eine Regelung vor, wonach den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern, den Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammern die Aufgabe der sog. einheitlichen Stelle (§§ 71 a bis 71 e) übertragen werden kann. Damit soll dem Wunsch einiger Länder Rechnung getragen werden, die eine Verortung des EA bei den Kammern vorsehen. Da die Länder ohnehin befugt sind, eine solche Verortungsentscheidung zu treffen, sehen wir hierfür im Verwaltungsverfahrenrecht keinen Regelungsbedarf. Im Übrigen begegnet es erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da den Kammern von Gesetzes wegen die Wahrnehmung der Interessen ihrer, ihnen im Wege der Pflichtmitgliedschaft zugeordneten Mitglieder aufgegeben ist.

Abgesehen davon ist die Ansiedlung einheitlicher Stellen bei den Kammern vor dem Hintergrund des verwaltungsverfahrenrechtlichen Systems nicht sachgerecht. Die Verfahrensabwicklung über die einheitliche Stelle hat erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Verwaltungsverfahren der fachlich zuständigen Behörden. So ist nicht nur die Frist mit Eingang bei der Einheitlichen Stelle gewahrt, sondern die zuständigen Behörden müssen sich zudem den Eingang von Anzeigen, Anträgen, Willenserklärungen und Dokumenten bei der Einheitlichen Stelle nach Ablauf von drei Tagen zurechnen lassen. Auch soll dem Entwurf zufolge bei Inanspruchnahme der Einheitlichen Stelle die gesamte Verfahrensabwicklung einschließlich der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes über die Einheitliche Stelle erfolgen.

Angesichts dieser weitreichenden Verantwortlichkeit der Einheitlichen Stelle ist eine enge und reibungslose Zusammenarbeit zwischen der Einheitlichen Stelle und den verschiedenen zuständigen Behörden erforderlich.

Es sind aber die Städte, Gemeinden und Kreise, die heute einen großen Teil der Verfahren und Formalitäten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Ausübung von Gewerbetätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich abwickeln und nicht die Kammern. Eine Übertragung der Einheitlichen Stelle auf die Berufs- und Wirtschaftskammern würde daher neue Schnittstellen schaffen und zu Verfahrensverlängerungen führen.

Gegen die Öffnung der verwaltungsrechtlichen Zuständigkeit für die Berufs- und Wirtschaftskammern spricht auch, dass perspektivisch die Regelungen für die Einheitliche Stelle auf weitere Verwaltungsverfahren übertragen werden sollen. Für diese sog. "Jedermann-Verfahren" wird im Einzelfall zu prüfen sein, welche Verfahren sich für die Abwicklung über eine Einheitliche Stelle eignen, und wo diese anzusiedeln ist.

Klar ist jedenfalls, dass die Kammern weder berufen sind, noch willens sein werden, als Mittler zwischen Bürger und Verwaltung zu fungieren. Einheitliche Stellen in sog. "Jedermann-Verfahren" können daher nicht die Kammern sein. Es wäre widersinnig, die Kammern mit dieser Aufgabe für die Dienstleistungsunternehmen zu betrauen, um in absehbarer Zukunft daneben weitere einheitliche Stellen für die "Jedermann-Verfahren" zu errichten.

Darüber hinaus halten wir es für sachgerecht, die Verwaltungsvereinfachungen zunächst auf Verfahren im Anwendungsbereich der DLR zu konzentrieren. Der Entwurf sieht vor, durch entsprechende fachgesetzliche Anordnung den neuen Verfahrensregelungen (Einheitliche Stelle, Genehmigungsfiktion) in allen Verwaltungsbereichen Geltung zu verschaffen. Zwar gibt es in den Kommunen bereits eine Reihe von entsprechenden Angeboten auf freiwilliger Basis, z.B. im Rahmen des Bürgerservice. Wir halten es jedoch für sachdienlich, zunächst weitere Erfahrungen und Erkenntnisse im Anwendungsbereich der DLR zu gewinnen und in ihrem Lichte zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, welche weiteren Verfahren sich für die Abwicklung über eine Einheitliche Stelle eignen. Unserer Auffassung nach könnte es sämtliche Verfahrensbeteiligte technisch und finanziell überfordern, wenn das Fachrecht auf einen Schlag für zahlreiche Verwaltungsverfahren die Abwicklung über eine Einheitliche Stelle und damit verbunden eine elektronische Verfahrensabwicklung anordnen würde. Gleichwohl sprechen wir uns dafür aus, die angestrebten Verfahrenserleichterungen im Falle ihrer Wirksamkeit sukzessive allen Bürgern innerhalb Deutschlands zugute kommen zu lassen.

Als Träger von Einheitlichen Stellen in sog. "Jedermann-Verfahren" kämen eigentlich nur die Kommunen in Betracht. Sie sind schon heute in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle die materiell zuständigen Behörden. Gegenläufige Überlegungen gefährden im Übrigen die im Zuge von Funktionalreformen vollzogenen, wenn auch leider begrenzten, Übertragungen von Aufgaben auf die Kommunen. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden hohen Fallzahlen wäre es kontraproduktiv, eine andere Institution als die Kommunen zu betrauen. Das wäre kein Beitrag zu der gebotenen Verwaltungsmodernisierung, sondern lediglich eine Vermehrung überflüssiger bürokratischer Strukturen.

Nicht zielführend wäre es insbesondere, eine landesweit zuständige, zentrale Einheit zur einheitlichen Stelle auch für "Jedermann-Verfahren" zu machen. Kein vor Ort lebender Bürger wird sich wohl an eine solche zentrale Einrichtung wenden wollen, wenn er in seiner Kommune ein Verfahren mit mehreren beteiligten Behörden der Einfachheit halber nicht unmittelbar mit diesen, sondern über eine einheitliche Stelle abwickeln will. Die Einschaltung einer einheitlichen Stelle mag in diesen Fällen durchaus Sinn machen, aber nur, wenn sie kommunal, also auf gleicher Ebene wie die letztlich entscheidenden Behörden verortet ist.

Diese absehbaren Entwicklungen im Bereich des Verwaltungsverfahrens zwingen dazu, die bisherige Grundausrichtung der Verortung nur eines landesweiten EA zu revidieren und den Kommunen die Aufgabe des EA zu übertragen.

## **Europäische Amtshilfe**

Die in Art. 28 bis 36 der DLR getroffenen Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden der EU-Mitgliedsstaaten ist ein weiterer Schwerpunkt des gegenwärtigen Umsetzungsprozesses. Danach sind die Mitgliedsstaaten verpflichtet, einander Amtshilfe zu geben, insbesondere Ersuchen um Informationen zu beantworten sowie, soweit erforderlich, Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen von Sachverhalten vorzunehmen. Dies betrifft alle Sachverhalte der Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen im Sinne der DLR,

insbesondere Niederlassungen und grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen. In den Prozess sollen die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Amtshilfe bezüglich der europäischen Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie einfließen.

Ziel der Regelungen ist eine wirksame Überwachung der Dienstleistungserbringer auf Grundlage genauer und vollständiger Informationen. Auf diese Weise soll es nichtrechtstreuen Akteuren erschwert werden, einer Überwachung zu entgehen und anwendbare nationale Regelungen zu umgehen. Eine effiziente Verwaltungszusammenarbeit soll auch eine Vervielfachung der Kontrollen vermeiden helfen.

In diese Amtshilfeprozesse sind alle staatlichen Ebenen einbezogen. Die innerstaatlichen Zuständigkeiten sollen durch die DLR unberührt bleiben. Angesichts der Tatsache, dass die DLR eine Vielzahl unterschiedlicher wirtschaftlicher Tätigkeiten abdeckt, werden zahlreiche nationale, regionale und lokale Behörden in dieses System einbezogen sein. Städte, Gemeinden und Ämter werden im Rahmen ihrer kommunalen Zuständigkeiten bzw. Aufgabenfelder (Gewerbeämter) ebenfalls zur Amtshilfe verpflichtet bzw. können diese in Anspruch nehmen. Die Amtshilfe soll im Regelfall direkt zwischen den zuständigen Behörden der jeweiligen Mitgliedsstaaten erfolgen.

Die Verwaltungszusammenarbeit soll durch das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) technisch realisiert werden. Die EU-Kommission entwickelt gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten IMI als elektronisches System für die direkte und schnelle Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden, um alle erforderlichen Dateien, Dokumente und Bescheinigungen elektronisch austauschen zu können.

Damit dieses System die Verwaltungszusammenarbeit effizient unterstützt, werden diverse Tools in das System eingearbeitet. So soll das System allen IMI-registrierten Behörden das Ermitteln von zuständigen Ansprechpartnern in dem jeweiligen Mitgliedsstaat erleichtern und vorhandene Sprachbarrieren durch Funktionen zur Sprachunterstützung überwinden helfen. Es sind Funktionen vorgesehen, die eine Einbeziehung anderer Behörden in eine Anfrage ermöglichen; die Problemlösungen im Falle etwaiger Meinungsverschiedenheiten zwischen beteiligten Behörden ermöglichen u.v.m..

Zu weiteren Details gibt das Umsetzungshandbuch der EU-Kommission (S. 81 ff) Aufschluss. Darüber hinaus hat sich die EU-KOM in ihrer Entscheidung vom 12.12.2007 über den Schutz personenbezogener Daten verpflichtet, rechtzeitig zum Ablauf der Umsetzungsfrist das elektronische System einschließlich der dargelegten Komponenten zur Verfügung zu stellen.

Der Umsetzungserfolg in der künftigen Verwaltungszusammenarbeit wird wesentlich von der Praktikabilität des IMI-Systems abhängen. Hierbei wird es vor allem darauf ankommen, dieses in sprachlicher und verwaltungstechnischer Hinsicht tatsächlich für alle Mitgliedsstaaten bruchstellenfrei und kompatibel aufzubereiten, um tatsächliche Effizienzgewinne durch schnelle und papierlose Kommunikation zu ermöglichen. Ein Fragenkatalog für das Auskunftsersuchen liegt in deutscher Sprache vor.

Bund und Länder sind gehalten, im Rahmen der laufenden Abstimmungen mit der europäischen Ebene auf die Einhaltung der Selbstverpflichtung der EU-Kommission hinzuwirken. Entgegen der geschilderten „Brüsseler“ Regelung in der Richtlinie, alle fachlich zuständigen Behörden an das europäische Behördennetz anzuschließen, und damit allen fachlich zuständigen Behörden das neue Instrument der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen, befasst sich die Landesregierung gegenwärtig in einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit einer völlig über-

flüssigen Verortungsfrage. Danach beabsichtigt die Landesregierung gegenwärtig nur zugunsten des Landes den Zugang zu IMI einzurichten.

Die Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg, dass dies nicht der Systematik der Richtlinie entspricht und darüber hinaus eben erneut neue und unnötige Strukturen installiert werden, wird bislang leider nur vom Innenministerium geteilt. Wir lehnen eine solche Regelung vor allem deshalb ab, da sich Synergieeffekte durch die Beschränkung der sog. IMI-Behörden nicht erzielen lassen. Denn eine auf Landesebene eingerichtete Stelle verfügt nicht über die Kenntnisse bezüglich eines Gewerbetreibenden, die im Wege des Amtshilfeprozesses nachgefragt und übermittelt werden sollen. In jedem Fall sind die zuständigen Gewerbeämter zu beteiligen. Aus diesem Grund sind die Amtshilfeprozesse direkt zwischen den fachlich zuständigen Behörden abzuwickeln. Auch dies ist aus unserer Sicht ein inakzeptabler Beleg dafür, dass die Landesregierung versucht, die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie für die Ausweitung ihrer Befugnisse gegenüber den Kommunen zu nutzen.

### **Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich des Artikelgesetzes**

Mit Blick auf die bevorstehenden Landtagswahlen im September 2009 gestaltet sich der Zeitplan für die fristgerechte Verabschiedung des Artikelgesetzes als recht kurz. Wir weisen daher an dieser Stelle nachdrücklich darauf hin, dass den kommunalen Spitzenverbänden zeitnah ein Entwurf übermittelt wird, um die gebotene Mitgliederbeteiligung und Gremienbefassung sicherstellen zu können. Nach unseren Informationen soll sowohl ein Gesetzentwurf zur EA-Verortung als auch zum Artikelgesetz bereits im Dezember weitestgehend interministeriell abgestimmt sein. Die kommunalen Spitzenverbände sind diesbezüglich bislang nicht eingebunden, insbesondere nicht zu den vorgesehenen Änderungen des Verwaltungsverfahrensrechts, die für die Kommunen von erheblicher Bedeutung sind.

Die gemeinsame Veranstaltung der Brandenburgischen Kommunalakademie und des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg soll ein weiteres Angebot an die Kommunen aber auch das Land sein, für den rechtzeitigen Einstieg in eine Materie, die letztlich für alle Beteiligten Neuland darstellt und der systematischen Umsetzung bedarf. Wir hoffen, in einem vernünftigen Verhältnis von Aufwand und Nutzen – und, dass die Kommunen für die ihnen unzweifelhaft vielfältig entstehenden neuen Aufgaben mit der Finanzierung nicht erneut im Regen stengelassen werden.